

Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats)

Änderung vom 21. März 2024

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 131.1, Dekret zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) vom 21. November 1994 (Stand 1. Januar 2024), wird wie folgt geändert:

§ 83 Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

² Von den Verhandlungen werden Ton- und Bildaufzeichnungen angefertigt, gespeichert, öffentlich zugänglich gemacht und archiviert. Massgebend ist die schriftliche Fassung des Protokolls gemäss Abs. 1.

^{2bis} Zur Wahrung schützenswerter Interessen gemäss § 55 Abs. 2 des Landratsgesetzes¹⁾ kann im Einzelfall von einer Veröffentlichung der Aufzeichnungen abgesehen werden.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

1) SGS 131

IV.

Die Teilrevision tritt am 1. Juni 2024 in Kraft.

Liestal, 21. März 2024

Im Namen des Landrats

der Präsident: Ryf

die Landschreiberin: Heer Dietrich